Caritas
Nah. | Am Nächsten

Dem Menschen zugewandt,
Kinder fördern,
Eltern stärken,
gemeinsam handeln

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen, Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen
Tel. 08441 808334

erlässt als Rechtsträger

die

Betreuungsordnung

für die

Offene Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule in Trägerschaft des Caritasverbandes
arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung

Leitbild

Unsere Offenen Ganztagsschulen werden vom Caritas-Zentrum Pfaffenhofen in Kooperation mit der Schule und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. geführt.

Wir sehen uns dabei als Familien ergänzende Einrichtungen und unterstützen Familien in ihrer Erziehungsaufgabe. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule ist ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.

Wir sind offen für Kinder und Eltern, unabhängig von Religion, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit. Jedes Kind ist für uns einzigartig und bekommt Zeit und Raum, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. Wir leben den Kindern christliche Werte wie Nächstenliebe, Toleranz, Vertrauen, Achtung vor dem Leben und der Natur als Schöpfung Gottes vor.

Damit erfüllen wir den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der uns von Kirche, Staat und Gesellschaft übertragen wird.

Wir legen Wert darauf, dass die uns anvertrauten Kinder im sozialen Umgang miteinander Respekt und Toleranz sowie das Einhalten von Regeln und regelmäßiges Arbeiten erlernen. Die Achtung vor der Würde jedes einzelnen Menschen soll erkennbar und erfahrbar sein. Das Wohl des Kindes ist die oberste Richtschnur für das Handeln in den Einrichtungen.

Unsere Einrichtungen sind ein weiterer Baustein in der Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Die Unterstützung der Familien, die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern, die Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten und Problemen und auch die Begleitung bei nicht aufhebbarem Leid ist ein Dienst am Menschen. Damit verwirklicht der Caritasverband seinen christlichen Grundauftrag. Unsere Einrichtungen sind vernetzt mit den anderen Diensten im Caritasverband. Die wechselseitige Unterstützung und die gemeinsame Nutzung der Ressourcen sichern die fachliche Qualität und die Effektivität des Angebots zum Wohl des Kindes.

Alle BetreuerInnen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule von Kindern der zugehörigen Schule(n) erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze. Bei sonderpädagogischen Auffälligkeiten erfolgt die Aufnahme auf Probe.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag von 12:30/13:00 – 16:00/17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst (frühestens nach der 6. Schulstunde).

3. FERIENORDNUNG / SCHLIEßZEITEN

In den Schulferien bleiben die Offenen Ganztagsschulen geschlossen.

4. ELTERNBEITRAG

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist kostenfrei.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erkrankungen eines Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

5.1 ERKRANKUNGEN DES KINDES

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung), **sind der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich mitzuteilen**.

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Einrichtung teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5.2 ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Einrichtung angezeigt werden (Anlage: meldepflichtige Krankheiten).

Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind die Einrichtung **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.** Personen die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

5.3 MITTEILUNGEN

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind – zum Wohle des Kindes – dem Betreuungspersonal mitzuteilen, damit das Betreuungspersonal im Bedarfsfall richtig handeln kann. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

6. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

6.1 AUFSICHT

Dem Betreuungspersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen im Stammdatenblatt benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtungsleitung bzw. dem Gruppenpersonal mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung durch das Kind ist nicht zulässig.

Das Betreuungspersonal ist für das Nichterscheinen des Kindes nicht verantwortlich.

Während dem Besuch der Einrichtung gilt die Schulordnung.

6.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Gemeindeunfallversicherung (KUVB) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- **den sichersten Weg zur und von der Offenen Ganztagsschule**
- **den Aufenthalt in der Offenen Ganztagsschule**

Jeder Schadensfall ist der jeweiligen **Schulleitung** unverzüglich zu melden.

Für in die Einrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

7. ZUSAMMENARBEIT

7.1 SCHULE

Die Eltern sind damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden.

7.2 DIENSTE DER CARITAS

Die Eltern sind einverstanden damit, dass das Betreuungspersonal bei Bedarf die Dienste der Caritas anbietet. Dieses Angebot richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, fachlichen Unabhängigkeit und Multiprofessionalität und bietet so eine Vielzahl von fachlich fundierten Interventionen und Hilfsmöglichkeiten an.

7.3 BEHÖRDEN

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nimmt das Team der Offenen Ganztagsschule Kontakt mit den Eltern, der „insoweit erfahrenen Fachkraft" (Elternberatung Caritas Pfaffenhofen) und dem Jugendamt auf.

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Alltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Einrichtungen. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen.

9. KÜNDIGUNG

Im Falle von unrichtigen Angaben ist die Caritas Pfaffenhofen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Bei schweren Verstößen seitens des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuerinnen kann ein zeitlicher bzw. dauerhafter fristloser Ausschluss aus der jeweiligen Offenen Ganztagsschule erfolgen. Die Eltern und die Schulleitung werden davon schriftlich benachrichtigt.
Eine Kündigung von Seiten der Eltern während des laufenden Schuljahres ist prinzipiell nicht vorgesehen. Sollten jedoch schwerwiegende Gründen gegen eine weitere Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule vorliegen, bedarf es einer schriftlichen, begründeten Kündigung über das Schulbüro.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.

Norbert Saam	*Martina Körner*
Kreisgeschäftsführer Caritas-Zentrum Pfaffenhofen	Fachdienstleitung Kinder-Jugend-Familie